



## Fragebogen

### Änderungen

#### A. Volksschulverordnung

1. Beim Eintritt in den Kindergarten sind die Kinder mit dem verschobenen Stichtag teilweise etwas jünger.
- a) Sind Sie einverstanden, dass ein schulreifes Kind mit entsprechendem fortgeschrittenem Entwicklungsstand weiterhin vorzeitig in den Kindergarten eintreten kann? (§ 3 Abs. 1 VSV)

- Ja  
 Nein

**Bemerkungen:** Der ZLV spricht sich gegen eine frühe Einschulung aus. Die Verschiebung des Eintrittsalters ins Schulsystem auf den 31. Juli sorgt bereits dafür, dass die Kinder beim Schuleintritt immer jünger sind. Das Alter der Kinder hat vor allem in den frühen Jahren einen entscheidenden Einfluss darauf, was in einer Gruppe von Kindern möglich ist und was nicht, die Entwicklungsspanne ist in frühen Jahren besonders breit. Dies soll nicht noch zusätzlich durch vorzeitige Einschulungen verstärkt werden. Der ZLV denkt auch an das Austrittsalter und den Übertritt in die Arbeitswelt. Eine gewisse Reife ist für die wichtigen Entscheidungen beim Schulaustritt wichtig.

- b) Stimmen Sie zu, dass bei einem vorzeitigem Eintritt in den Kindergarten das Kind schulpsychologisch und schulärztlich abgeklärt wird? (§ 3 Abs. 2 VSV)

- Ja  
 Nein

**Bemerkungen:** Der ZLV lehnt einen vorzeitigen Eintritt grundsätzlich ab. Sollte es doch zu vorzeitigen Einschulungen kommen, erachtet der ZLV eine solche Abklärung als zwingend und fordert, dass Kinder mit äusserster Zurückhaltung und nur unter der Bedingung, dass sie keinerlei sonderpädagogischer Förderung zum Ausgleich eines allfälligen Entwicklungsrückstandes benötigen, vorzeitig eingeschult werden. Der Kindergarten soll nicht zur Gratis-Spielgruppe werden.

- c) Sind Sie einverstanden, dass der vorzeitige Eintritt in den Kindergarten provisorisch mit einer Bewährungszeit bis Ende November des laufenden Schuljahres erfolgt? (§ 3 Abs. 2 VSV)

- Ja  
 Nein



**Bemerkungen:** Im Sinne obiger Kommentare erübrigt sich diese Frage. Sollte es dennoch zu vorzeitigen Einschulungen kommen, erachtet es der ZLV als selbstverständlich, dass der Entwicklung dieser Kinder besondere Beachtung zukommt. Es ist in jedem Fall im Interesse des Kindes zu entscheiden, dafür gibt es kein Verfallsdatum.

2. Sind Sie mit der Erweiterung der Regelungen über die Zumutbarkeit des Schulweges auf Tagesstrukturen einverstanden (§ 8 VSV)?

- Ja  
 Nein

**Bemerkungen:** Der ZLV unterstützt diese Änderung, fordert gleichzeitig aber, Schulanlagen so zu bauen, bzw. auszubauen, dass keine Kosten aufgrund von Nichtzumutbarkeit des Schulweges zwischen den schulischen Tagesstrukturen anfallen. Die Lage der Räumlichkeiten von Tagesstrukturen ist also so zu wählen, dass der Weg dazwischen prinzipiell sicher und zumutbar ist. Das Geld kann andernorts sinnvoller eingesetzt werden als für die Begleitung von Kindern zwischen Tagesstrukturstätten.

3. Sollen insbesondere leistungsschwächere Regelschülerinnen und Regelschüler von gewissen Fächern dauernd oder zeitlich beschränkt dispensiert werden können, um sich dank der gewonnenen Zeit Lerninhalten zu widmen, mit denen sie Schwierigkeiten haben (§ 29 VSV)?

- Ja  
 Nein

**Bemerkungen:** Der ZLV begrüsst die Flexibilisierung in der Handhabung von Dispensationen und weist darauf hin, dass Dispensationen nur in wenigen Ausnahmefällen bewilligt und klar begründet werden sollen. Die durch Dispensationen frei werdende Zeit ist durch Unterricht in den Kernfächern auszugleichen.

## **B. Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen**

1. Soll für die Dauer der Teilnahme am Unterricht in „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ) künftig der Sprachstand (Grundkompetenzen in Deutsch, um am Regelunterricht teilhaben zu können) massgebliches Kriterium sein (§ 13b VSM)?

- Ja  
 Nein



**Bemerkungen:** Der ZLV begrüsst diese Anpassung ausdrücklich. Es ist sinnvoll, wenn die Förderung in DaZ dem individuellen Stand der Schülerinnen und Schüler angepasst wird und nicht mehr pauschal auf eine vorbestimmte Anzahl Jahre festgelegt ist.

2. Sind Sie einverstanden, dass eine Mindestanzahl an Wochenlektionen DaZ in der Verordnung festgeschrieben wird (§ 14c Abs. 3 VSM)?

- Ja  
 Nein

**Bemerkungen:** Der ZLV unterstützt die vorgeschlagene Festlegung von einer Mindestanzahl an Wochenlektionen DaZ. Gleichzeitig verweist er darauf, dass für einen erfolgreichen DaZ-Unterricht nicht nur die personellen und zeitlichen Ressourcen sondern auch ein ausreichendes Angebot an geeigneten Räumen eine unverzichtbare Gelingensbedingung für erfolgreichen DaZ-Unterricht darstellen.